

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1737

Musikgesellschaft Beinwil, 4229 Beinwil: Beitrag aus dem Lotteriefonds an eine Teil-Neuinstrumentierung

1. Erwägungen

Die Musikgesellschaft Beinwil ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an eine Teil-Neuinstrumentierung. Es wird eine neue B-Tuba benötigt, da fünf Mitglieder die B-Tuben spielen, jedoch nur drei Instrumente zur Verfügung stehen. Weitere zwei Tuben werden stets von anderen Vereinen ausgeliehen. Ziel ist die Rückgabe eines geliehenen Instrumentes und der Ersatz durch ein eigenes. Für die Anschaffung der Tuba ist ein Aufwand von Fr. 10'846.00 budgetiert.

2. Beschluss

- 2.1 Der Musikgesellschaft Beinwil ist an die Teil-Neuinstrumentierung ein Beitrag von maximal Fr. 1'100.00 aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturrengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Massgebend für die Vergütung des Beitrages ist die definitive Abrechnung. Bei grösseren Differenzen (+/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag im Verhältnis zu kürzen.
- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt der Abrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82518) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (4) mz/005174

Amt für Kultur und Sport (10)

Musikgesellschaft Beinwil, Stephan Borer, Passwangstrasse 135, 4229 Beinwil SO